

8. September 2010

**Sanierungsreglement**  
**über die Massnahmen bei Unterdeckung**  
der Pensionskasse SRG SSR idée suisse

**Pensionskasse**

SRG SSR idée suisse

**Caisse de pension**

SRG SSR idée suisse

**Cassa pensioni**

SRG SSR idée suisse

**Cassa di pensiun**

SRG SSR idée suisse

**Pensionskasse**

SRG SSR idée suisse

Thunstrasse 18

CH-3000 Bern 15

Telefon 031 350 93 94

Fax 031 350 93 13

## **Reglement über die Massnahmen bei Unterdeckung**

Der Stiftungsrat beschliesst gestützt auf Art. 38a des Vorsorgereglements für Versicherte im Monatslohn und Art. 31a des Vorsorgereglements für Versicherte im Stundenlohn folgendes

### **Reglement über die Massnahmen bei Unterdeckung**

1) Dieses Reglement gilt für die Versicherten im Monatslohn (Leistungsprimat) und die Versicherten im Stundenlohn (Beitragsprimat). Die Bestimmungen dieses Reglements sind jenen des Vorsorgereglements für Versicherte im Monatslohn und jenen des Vorsorgereglements für Versicherte im Stundenlohn übergeordnet.

2) Bei einer Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet. Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich schriftlich zu den festgelegten Massnahmen. Die konkrete Umsetzung der Massnahmen wird im **Anhang**, der integrierender Bestandteil dieses Reglements ist, beschrieben.

3) Die Kasse kann für die Versicherten im Stundenlohn (Beitragsprimat) die Verzinsung der Altersguthaben reduzieren.

4) Bei den Versicherten im Monatslohn (Leistungsprimat) kann die Kasse die bei unveränderter Finanzierung zukünftig erworbene Rente um einen Betrag reduzieren, welcher einer gegenüber dem technischen Zins reduzierten Verzinsung entspricht. Es ist eine Gleichwertigkeit der Massnahme zwischen beiden Primaten anzustreben.

5) Die Kasse kann von den Versicherten und dem Arbeitgeber Beiträge erheben, die zur Behebung der Unterdeckung dienen. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung nicht berücksichtigt.

6) Der Arbeitgeber kann sich in einem höheren Ausmass an den Sanierungsmassnahmen beteiligen, als dies das Gesetz vorschreibt.

7) Sofern sich die Massnahmen nach den Ziffern 3 bis 6 als ungenügend erweisen, kann die Kasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 % betragen.

8) Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Kasse schliessen zu diesem Zweck ein schriftliches Abkommen ab. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht bleiben so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.

9) Besteht in der Kasse eine Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 BVV 2, informiert der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen.

10) Solange sich die Kasse in Unterdeckung befindet, überprüft der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge mindestens jedes Jahr, ob die festgelegten Massnahmen weiterhin angemessen sind. Er beschliesst, ob die Massnahmen weiterzuführen, zu ergänzen oder teilweise beziehungsweise ganz aufzuheben sind. Er informiert regelmässig über die Entwicklung des Deckungsgrades der Kasse.

11) Sobald es die finanzielle Lage der Kasse, beurteilt auf der Basis der Mitteilung BSV Nr. 104 vom 5. März 2008 Rz627 erlaubt, werden die Schuldenkonti der Versicherten und die bei Vorsorgefällen gekürzten Renten voll oder teilweise wieder ausgeglichen.

12) Das Reglement über die Massnahmen bei Unterdeckung tritt am 1. April 2009 in Kraft und wird samt Anhang der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Es kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden. Es wird den Versicherten sowie den Rentenbezügern zur Kenntnis gebracht.

### **Anhang zum Reglement über die Massnahmen bei Unterdeckung**

Die nachfolgenden Massnahmen treten per **01.04.2009** in Kraft. Der Stiftungsrat entscheidet jeweils spätestens nach Vorliegen des Ergebnisses der Jahresrechnung über deren Weiterführung, Änderung oder Aufhebung.

A) Bei Vorsorge- oder Freizügigkeitsfällen für Versicherte im Monatslohn (Leistungsprimat) und für Versicherte im Stundenlohn (Beitragsprimat) werden für die Berechnung der Leistungen die allfälligen Schuldenkonti berücksichtigt, die gemäss Ziffer 3 und 4 des Reglements über die Massnahmen bei Unterdeckung" gebildet wurden. Das Schuldenkonto per Ende Jahr beläuft sich auf 1% der Freizügigkeitsleistung per 31.12. des Vorjahres. Im ersten Kalenderjahr der Sanierung und bei Vorsorge- und Freizügigkeitsfällen unter dem Jahr erfolgt eine pro-rata Berechnung. Die Reduktion der Leistungen aufgrund der Anwendung des Schuldenkontos darf auf keinen Fall zu einer Kürzung der per Inkrafttreten dieses Reglements erworbenen Leistungen führen.

B) Die Versicherten leisten einen Sanierungsbeitrag von 1.0% des beitragspflichtigen Lohnes. Dieser Beitrag wird bei der Berechnung des Mindestbetrags der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

C) Für die Berechnung des Mindestbetrags der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG wird nach Art. 6 Absatz 2 b FZV ein Zinssatz, der 0,5% unter dem BVG-Zins liegt, angewendet.

D) Der Arbeitgeber leistet einen Sanierungsbeitrag von 1.22% des beitragspflichtigen Lohnes.

E) Der Arbeitgeber überweist der Kasse per Ende Kalenderjahr einen Betrag, welcher 122,2% des jährlichen Zuwachses der Schuldenkonti entspricht.

F) Die Rentenbezüger sind an den Sanierungsmassnahmen nicht beteiligt.

Bern, 8. September 2010      Der Stiftungsrat